

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 28. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. März 2024)

zum Thema:

Unterbringung geflüchteter Menschen: Neustart in Berlin oder bloße Verwahrung in Pankow?

und **Antwort** vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18455

vom 28. Februar 2024

über Unterbringung geflüchteter Menschen: Neustart in Berlin oder bloße Verwahrung in Pankow?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gedenkt der Senat die Schulplatzversorgung für Schulkinder in der neuen Unterkunft für geflüchtete Menschen in der Storkower Straße 101 zu gewährleisten, nachdem bereits 21 Grundschulkindern aus der GU Storkower Straße 160, sechs Grundschulkindern aus anderen GU an der Storkower Straße sowie 37 Kindern und Jugendlichen, die älter als 12 Jahre sind seit November 2023 kein Schulplatz angeboten werden konnte?

2. Wie viele schulpflichtige Kinder und wie viele Kinder mit Bedarf nach einem Kitaplatz werden in der Unterkunft in der Storkower Straße 101 untergebracht werden?

8. Was geschieht, nachdem die Unterbringung von 555 Geflüchteten in der Notunterkunft Storkower Str. 160/ Generator-Hostel voraussichtlich Ende des Jahres ausläuft und wo werden die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner im Anschluss untergebracht werden?

9. Inwieweit ist sichergestellt, dass das Generator-Hostel nicht auch über das Jahr 2024 hinaus zur Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt werden kann?

Zu 1., 2., 8. und 9.: Die neue Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in der Storkower Straße wird voraussichtlich im Juli 2024 mit rund 540 Plätzen in Betrieb genommen werden können. Die Fertigstellung der Unterkunft nach ihrer Herrichtung wird zum Mai 2024 erwartet.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeiträume für die Erstausrüstung, Ausschreibung und Beauftragung der Betriebs- und Sicherheitsdienstleistung besteht zwischen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Unterkunft ein Zeitraum von 2 bis 3 Monaten.

Eine Aufnahmeeinrichtung (AE) des LAF mit 315 Plätzen wird voraussichtlich im Mai 2024 sowie eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) mit 273 Plätzen voraussichtlich zum Ende des Jahres 2024 zum Zwecke der Sanierung freigezogen. In der AE leben derzeit keine schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. In der Gemeinschaftsunterkunft leben 33 Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 17 Jahren, davon 20 im Grundschulalter.

Das für die Notbelegung mit Geflüchteten genutzte Hotel in der Storkower Straße steht noch bis zum 31.12.2024 gesichert für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung, eine optionale Verlängerung der Nutzung ist bis zum 17.03.2025 möglich. Eine Nutzung darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, da auch Anfang 2025 nur wenige Plätze in Regelunterkünften des LAF (AE und GU) zur Verfügung stehen werden, so dass auch im Jahr 2025 die Notunterbringung von Asylbegehrenden und anderen Geflüchteten erforderlich sein wird. Im Hotel leben derzeit 150 Kinder zwischen sechs und 17 Jahren, davon 90 im Grundschulalter.

Der Senat verfolgt die Zielsetzung, grundschulpflichtige Kinder bei Freizug von Unterkünften möglichst im Sozialraum unterzubringen und soweit die Kapazitäten der Unterkünfte dies ermöglichen. Die schulpflichtigen Kinder der weiterführenden Schulen sollen im Sozialraum verbleiben, wenn sie hier eine Schule besuchen. Darüber hinaus verfolgt der Senat das Ziel, die Notunterbringung zu reduzieren und mittelfristig aufzulösen. Die Notbelegung des Hotels ist eine Form der Notunterbringung. Ziel ist es, die dort bisher lebenden Asylbegehrenden in Regelunterkünften des LAF unterzubringen. Aufgrund der geringen Anzahl verfügbarer Plätze ist nicht auszuschließen, dass diese Asylbegehrenden unter Umständen in eine andere dezentrale Notunterbringung verlegt werden oder soweit ein Bezug einer Regelunterkunft des LAF möglich ist, diese Unterkunft in einem anderen Berliner Bezirk liegt.

Dem Senat ist die Familienstruktur der künftigen Zugänge aus den Fluchtbewegungen im IV. Quartal 2024 nicht bekannt, daher können derzeit keine Rückschlüsse zur Familienstruktur erfolgen und auch noch keine Aussagen zu den in der Unterkunft lebenden Kindern und Jugendlichen und ihrer Zugehörigkeit zu den jeweiligen Altersklassen getroffen werden.

Das LAF wird sich - wie üblich - zu gegebener Zeit mit der Schulaufsicht und dem Bezirk zum Schulplatzbedarf austauschen, wenn die Familienstruktur der in die neue Unterkunft ziehenden Geflüchteten bekannt ist.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zur Frage 2. b) der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/17979 verwiesen.

3. Welche konkreten Möglichkeiten und Optionen bestehen für Kinder- und Jugendliche ohne Schulplatz sowie für Kinder mit Bedarf nach einem Kitaplatz?

Zu 3.: Hierzu wird auf die Beantwortung zur Frage 2. b) der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/17979 verwiesen.

4. Inwieweit wurden bei der Planung in einem Gewerbegebiet die soziale Infrastruktur und Freizeitangebote, für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren berücksichtigt?

Zu 4.: Hierzu wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4., 6., 7. und 12. der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/17979 verwiesen.

5. Inwieweit wurden bereits soziale Träger und lokale Akteure involviert?

Zu 5.: Rund zwei Wochen vor dem Einzug der Bewohnenden wird der Betreibende in der Unterkunft anwesend sein und die notwendigen Vorbereitungen für die Inbetriebnahme treffen. Hierzu zählt u. a. die Organisation der Netzwerkarbeit mit lokalen Akteurinnen und Akteuren. Im Rahmen des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens setzen sich Bietende frühzeitig mit dem Sozialraum und der lokalen (sozialen) Infrastruktur vor Ort und im Umfeld der Unterkunft auseinander. Das LAF stellt für jede Unterkunft eine Sozialraumanalyse zur Verfügung. In dieser sind u. a. Stadtteilzentren sowie sonstige Anlaufstellen zur Beratung, Bildung, Sport und Freizeit im Umfeld der Unterkunft benannt. Zudem wird die Flüchtlingskoordination des Bezirks durch das LAF über die neue Unterkunft informiert, so dass Informationen an im Bezirk aktive soziale Träger und lokale Akteurinnen und Akteure erfolgen können.

6. Wann und durch wen erfolgt eine entsprechende Information der Anwohnenden?

Zu 6.: Das LAF führt in Kooperation mit dem Bezirk und dem Betreibenden der Unterkunft rund zwei Wochen vor Inbetriebnahme einen Tag der offenen Tür für die Anwohnenden und interessierte Bürgerinnen und Bürger durch. Bei Bedarf können Gesprächsrunden mit den Anwohnenden in Abstimmung mit dem Betreibenden vom LAF angeboten werden.

Da sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Unterkunft überwiegend Gewerbeimmobilien und nur relativ wenig Wohnungen befinden, wird aktuell nicht davon ausgegangen, dass es im Vorfeld der Eröffnung durch einen Tag der offenen Tür einen zusätzlichen Bedarf an einer gesonderten Informationsveranstaltung für Anwohnende geben wird.

7. Inwieweit erfolgt eine personelle Stärkung des zuständigen Abschnitts der Polizei Berlin im Hinblick auf den Schutz der Unterkunft sowie im Hinblick auf etwaige Präventionsarbeit?

Zu 7.: Die Bewältigung der genannten Aufgaben erfolgt aus den bestehenden Personalressourcen der Polizeidirektion 1 und deren Dienstbereichen bzw. durch unterstützende, benachbarte Einsatzkräfte. Grundsätzlich sind im Rahmen des Haushaltsplans 2024/2025 personelle Aufwüchse, verbunden mit der Erhöhung der Präsenz der Polizei Berlin, auch in Polizeiabschnitten der Polizeidirektion 1 vorgesehen. Die sich hiernach ergebenden konkreten Personalzuweisungen der einzelnen Polizeiabschnitte erfolgen dabei grundsätzlich unter Berücksichtigung der Fluktuation, der Belastungssituation sowie unter Beachtung der unterschiedlichen Personalstrukturen.

10. Inwiefern kann eine Zuweisung von geflüchteten Menschen in das betreffende Gewerbegebiet in Pankow erfolgen, wenn die in den Fragen 1.) - 9.) aufgeworfenen Aspekte bereits heute nicht zufriedenstellend und im Sinne und im Anspruch einer menschlichen und würdigen Unterbringung beantwortet und geklärt werden können?

Zu 10.: Der Senat hat die gestellten Fragen beantwortet.

11. Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

Berlin, den 19. März 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung